

allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Ablösung zu behandeln und nach dem in jedem einzelnen Falle durch sachverständige Schätzung besonders zu ermittelnden Werthe der Jagdberechtigung zur Zeit der Ablösung zu bewirken.

Für solche Ablösungen tritt auch die Competenz der im Gesetze vom 17. März 1832 verordneten Ablösungsbehörden ein.

#### §. 5.

Freiwillige unentgeltliche Rückgabe des Jagdrechts an die Grundstücksbesitzer steht den Inhabern von Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden jederzeit unter denselben Beschränkungen frei, denen der Antrag auf Ablösung unterworfen ist (vergl. §. 3). Es bedarf dazu nicht der Einwilligung der erstern.

#### §. 6.

Der Antrag auf Rückgabe des Jagdrechts nach §. 1 ist bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz — Anträge von Stadtgemeinden auf Rückgabe der Jagd im Stadtflurbezirke bei der Amtshauptmannschaft — desjenigen Bezirks, in welchem die verpflichteten Grundstücke liegen, schriftlich anzubringen.

Rücksichtlich des Umfangs, in welchem die Rückgabe der Jagd gefordert werden kann, treten nur die im §. 3 für den Antrag auf Ablösung vorgeschriebenen Beschränkungen ein.

Eragen von mehreren auf denselben Grundstücken Jagdberechtigten oder von mehreren Koppeljagdberechtigten nicht alle auf Rückgabe des Jagdrechts an, so wird die Entschädigung und beziehentlich die Ablösungssumme auch nur pro rata berechnet. Für diejenigen Berechtigten, welche nicht auf Rückgabe angetragen haben, treten die Grundstücksbesitzer als Koppeljagdberechtigte ein.

In dem Antrage ist der Umfang des beanspruchten Jagdrechts und die räumliche Begrenzung der Grundstücke, über welche sich dasselbe erstreckt, genau anzugeben, die Beweismittel sind dafür anzuführen und beziehentlich beizufügen, auch ist für Erben und sonstige Nachberechtigte die Legitimation beizubringen.

#### §. 7.

Sofort nach Eingang eines Antrags nach §. 6 ist derselbe von der Behörde den Verpflichteten zuzufertigen und es sind dieselben aufzufordern,

binnen sechs Wochen

unter Einreichung ihrer Besitzstandsverzeichnisse sich darüber zu erklären,

- 1) ob sie die Angaben des oder der Berechtigten für richtig anerkennen, oder was sie dagegen einzuwenden haben,
- 2) ob sie die Jagd sofort nach §. 3a und 4a ablösen wollen (vergl. §. 3). Dieser Antrag ist auch für den Fall, daß der Anspruch des Berechtigten ganz oder theilweise bestritten wird, eventuell zu stellen, wenn die Verpflichteten sich die Vortheile des abgekürzten Ablösungsverfahrens sichern wollen,
- 3) ob sie (beziehentlich eventuell) nach §. 2 auf Entschädigung Anspruch machen.

Erfolgt diese Erklärung innerhalb der angegebenen Frist nicht, oder nicht vollständig, so wird angenommen, daß

zu 1) die Angaben des Berechtigten als richtig zugestanden werden,

zu 2) auf Ablösung nicht angetragen wird,

zu 3) eine Entschädigung nicht beansprucht wird.

Von den eingegangenen Erklärungen sind die Berechtigten in Kenntniß zu setzen.

#### §. 8.

Werden die Angaben der Berechtigten durch die Verpflichteten bestritten, so ist von der Behörde eine Verständigung zu versuchen. Im Falle des Gelingens ist dann weiter zu verfahren, als ob gleich anfangs eine befriedigende Erklärung abgegeben worden wäre. Gelingt die Vereinigung nicht, so ist (ohne daß dadurch der Entscheidung der Justizbehörde über die Beweislast vorgegriffen werden soll) den Berechtigten eine Frist von drei Monaten zu Betretung des Rechtsweges einzuräumen, nach deren Verfluß, wenn der Rechtsweg nicht beschritten worden ist, die Einwendungen, welche die Verpflichteten den Angaben der Berechtigten fristgemäß (§. 7.) entgegen gesetzt haben, für zugestanden zu achten sind.

Nach Eintritt der Rechtskraft wird auch in diesen Fällen die Rückgabe der Jagd, oder, wenn nach §. 7 rechtzeitig (beziehentlich eventuell) darauf angetragen wurde, die Ablösung des Jagdrechts, soweit es den Berechtigten zugesprochen worden ist, nach §. 3a und 4a bewirkt.

#### §. 9.

Ist keine Einwendung gegen die Angaben der Berechtigten erhoben oder sind die letztern als zugestanden zu erachten, so sind die Besitzstandsverzeichnisse der Verpflichteten nebst ihren Erklärungen über die Ablösung und über den Anspruch auf Entschädigung an die Bezirkssteuereinnahme behufs Ermittlung der Steuereinheiten und Berechnung der Entschädigungs- und beziehentlich Ablösungssumme unter Berücksichtigung der Bestimmungen in §. 2 abzugeben.

Bei dieser Berechnung sind zur jagdbaren Fläche nicht zu rechnen:

- a) Gebäude,
- b) alle in den Flurbüchern als Hofraum und Garten angeführte Parzellen,
- c) die in dem Grundsteuergesetze vom 9. September 1843, §. 4 unter c, d und e aufgeführten Liegenschaften,
- d) alle zu Eisenbahnzwecken erworbenen und noch im Eigenthume der Bahnverwaltungen befindlichen Grundstücke.

Soweit die Grundstücke, welche an sich zur jagdbaren Grundfläche gehören, noch nicht mit Steuereinheiten belegt sein sollten, sind die Steuereinheiten zu diesem Zwecke erst zu ermitteln.

Gegen die Berechnung in vorstehender Weise ist ein Recurs nicht zulässig.

#### §. 10.

Das Resultat der Berechnung ist von der Bezirkssteuereinnahme, unter gleichzeitiger Anzeige an das Finanzministerium der Verwaltungsbehörde mitzutheilen, welche sowohl den Berechtigten, als die Verpflichteten davon in Kenntniß zu setzen hat; Letztere, wenn sie ablösen wollen, unter der Aufforderung, das Ablösungscapital eintretenden Falls (§. 9) abzüglich der vom Staate zu empfangenden